

Amtliche Bekanntmachung

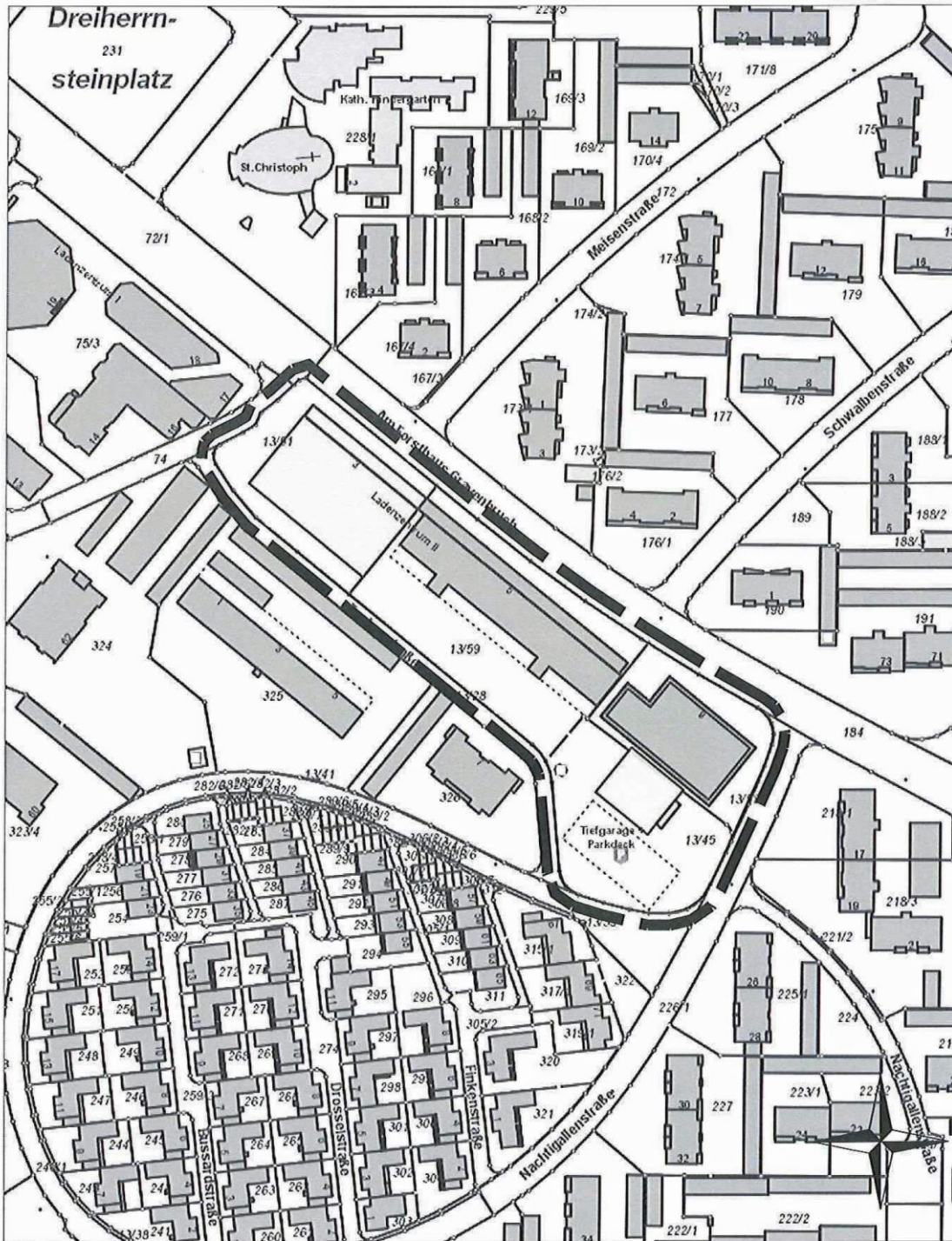
Bebauungsplan Nr. 72 „Gravenbruch – Ladenzentrum II“

Aufstellungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 22.07.2015 beschlossen, dass für das Gebiet zwischen der Straße „Am Forsthaus Gravenbruch“, der Nachtigallenstraße und der Taubenstraße ein Bebauungsplan gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wird. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 72 „Gravenbruch – Ladenzentrum II“.

Der Geltungsbereich gemäß Lageplan liegt innerhalb der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25 und umfasst die Flurstücke 13/45, 13/51, 13/58 und 13/59.

2. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Planungsziele des Bebauungsplan Nr. 72 „Gravenbruch – Ladenzentrum II“ werden wie folgt definiert:
 - a) Die vorhandene Bebauung und Nutzung als Ladenzentrum sind in ihrer städtebaulichen Bedeutung als Bestandteil des Ortsmittelpunktes und in ihrer Versorgungsfunktion für den Stadtteil Gravenbruch zu stärken.
 - b) Durch planungsrechtliche Festsetzungen soll eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung des Bestandes unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus der städtebaulichen Situation im Geltungsbereich und der Umgebung ergeben, ermöglicht werden.
 - c) Zur Umsetzung der unter a) und b) genannten Ziele und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll die Errichtung von Vergnügungsstätten und anderer Nutzungen, die zu einem Trading-Down-Effekt beitragen, durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen werden.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72 „Gravenbruch – Ladenzentrum II“, kein Maßstab

Neu-Isenburg, den 19.11.2015
Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Stefan Schmitt
Erster Stadtrat